



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Aurich, 06.03.2023

**Flurbereinigung Arler Hammrich
Landkreis Aurich
4.2 - 2024**

PLANGENEHMIGUNG

2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arler Hammrich erarbeitete 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – der Flurbereinigung Arler Hammrich, Landkreis Aurich, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand dieser Plangenehmigung sind die Entwurfsnummern (E.Nrn.) 501.10, 501.20, 511.10, 511.20, 511.40, 511.60, 700.01, 702.01, 703.01, 704.01, 705.00, 706.00, 706.01, 706.02, 707.01 und 708.01.
- 1.3 Die Änderung ist dargestellt und beschrieben in:
- a) Karte im Maßstab 1:10.000
 - b) Einzelkarte im Maßstab 1:5.000 (Maßnahmen der Nds. Landgesellschaft mbH)
 - c) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - d) Erläuterungsbericht
 - e) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - f) Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfung

Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen. Die jeweils geltenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- 2.2 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die jeweilige künftige Unterhaltung verbindlich zu regeln.
- 2.3 Bei der Bauausführung sind alle beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (u.a. Bauzeitenbeschränkungen, ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) einzuhalten.
- 2.4 Bei potentiell sulfatsauren Böden sind die Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potentiell) sulfatsaure Sedimenten (Geofakten 25) des LBEG zu beachten.
- Vor Ausführung der E.-Nrn 501.10, 501.20 und 511.40 ist eine bodenkundliche Begutachtung des potentiell sulfatsauren Bodens durchzuführen.
- 2.5 Bei der Verwendung des Bodens aus den Maßnahmen E.-Nrn. 501.10 und 501.20 auf anderen landwirtschaftlichen Flächen bzw. bei der Herstellung der Überfahrten ist ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 aufzustellen und mit dem Landkreis – Untere Bodenschutzbehörde – abzustimmen.
- 2.6 Die Grabenaufweitung E.-Nr. 501.10 ist so anzulegen, dass eine Unterhaltung des Grabens von beiden Seiten möglich bleibt.
- 2.7 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind der Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege zu melden. Sofern archäologische Denkmalsubstanz zutage kommt, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz geregelt werden.
- 2.8 Die Bauausführenden haben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen zu informieren. Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.

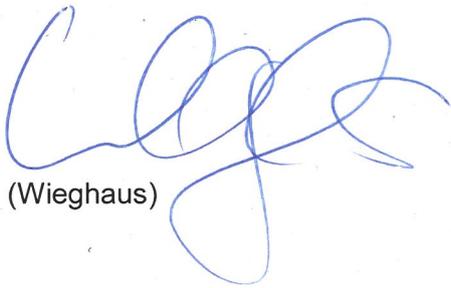
3 Hinweis

- 3.1 Sollte Bodenaushub auf Flächen innerhalb des LSG aufgebracht werden, ist ein Antrag auf Ausnahme von der LSG-VO zu stellen, da es gemäß § 3 Abs. 1 der LSG-VO verboten ist, die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben und Aufschütten zu verändern.
- 3.2 Bei einem Bodenauftrag von über 300 m² ist nach dem Bauordnungsrecht eine Genehmigung notwendig.

4 Begründung

- 4.1 Mit der Flurbereinigung Arler Hammrich werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 4.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).

- 4.3 Es besteht für die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.
- 4.4 Aufgrund der nicht auszuschließenden Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Einhaltung und Berücksichtigung der landespflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert wird oder soweit vermindert wird, dass die einschlägigen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.
- 4.5 Die Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Emden“ unter Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu befürchten sind. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.



(Wieghaus)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I, S. 394)

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)